

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen der Firma TBG Transportbetongesellschaft Mittelschwaben GmbH & Co. KG, Edelstetterstr. 53, 86470 Thannhausen

1. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, unterliegen nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers und Teile derselben haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Daneben gilt für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen ausschließlich dieses Recht.

2. Preisstellung und Angebote

Unsre Angebote erfolgen freibleibend gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Die Preise unserer Preisliste sind Nettopreise und beziehen sich auf 1 m³ Beton / Baustoff. Ab 5 m³ liefern wir frei Baustelle innerhalb der Frachtroute I auf jeweils eine Ablaststelle. Bei Selbstabholung gewähren wir eine Frachtgünstigung nach unserem Haustarif. Von uns erprobte Betonzusatzmittel, die wir auf Wunsch zugeben, werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichten. Zuschläge für Leistungsergebnisse, wie z.B. Lieferung von Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, Standzeiten aufgrund nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

Übermittlungsfehler bei mündlichen oder telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist für die richtige Auswahl der zu liefernden Betonsorte, deren Eigenschaften sowie für die bestellte Menge allein verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

3. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung / Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperaturen von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist. Frostperioden, welche die Produktion des Betons / Baustoffes erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für Abschlepp- und Bergungskosten die nach dem Verlassen öffentlicher Straßen entstehen, sowie für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Transportfahrzeug ist auf der Baustelle generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Für Schäden bei Unterlassung haftet der Käufer. Das Entleeren muss unverzüglich, zugänglich (bei Beton 1m³ in höchstens 70 Minuten - Maßgebend ist die Tachoscheibe des Lieferfahrzeugs) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt als vereinbart, dass die den Lieferschein unterzeichnenden Personen vom Käufer bevollmächtigt sind, die Ware anzunehmen und den Empfang vertragsgemäß zu bestätigen.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerte oder sonstiger sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons / Baustoffes und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen.

Die Beförderung unseres Betons / Baustoffes auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Bei Abholung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist. Der Fahrzeugführer bestätigt durch Unterschrift auf dem Lieferschein die verladene Menge. Für Überladung und deren rechtliche Folgen lehnen wir jegliche Haftung ab. Der abholende Fahrzeugführer ist einzig und allein verantwortlich für die Einhaltung des richtigen Fahrzeuggesamtgewichtes.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe -gemäß unserer Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis- nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung werden die vereinbarten Festigkeitsklassen und Gütemerkmale erreicht. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den geltenden EN/DIN -Normen obliegt dem Käufer. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme bevollmächtigten Personen den gelieferten Beton / Baustoff durch Zusätze, Wasser oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert lässt, ihm mit Beton anderer Lieferanten vermengt oder verzögert abnimmt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons / Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter / falscher Beton / Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz, oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind unverzüglich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel -gleich welcher Art- sowie die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton- / Baustoffs oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons / Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone / Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel -gleich welcher Art- sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton- / Baustoffs oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleichermaßen gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkäuferte. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton-/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton- / Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Für unseren Beton / Baustoff verjährt mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

6. Gewährleistungspflichtungen des Kunden

Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, und Mengenabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Die geltenden EN / DIN - Normen sind vom Käufer oder dessen Beauftragten zwingend zu beachten. Für Mängel die durch eine nicht normgerechte Weiterverarbeitung und/oder unterlassene unzureichende Nachbehandlung des Betons / Baustoffs entstehen ist alle der Käufer verantwortlich. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung, wenn durch den Käufer oder einer seiner Beauftragten, oder auf Anweisung dieser, einer unserer Fahrer nachträglich Wasser zugibt. (Beachtung von DIN EN 206-1/DIN 1045-2). Verschmutzungen von Straßen, Bürgersteigen, Gebäuden und Kanalisation, die durch die Anlieferung oder den Arbeitsablauf verursacht werden, hat der Käufer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

7. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verriichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkäuflern auch auf grober Fahrlässigkeit. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00). Die Haftung für Mängelgeschäden und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden, sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungen die früher als 14 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen, gewähren wir ein Skonto von 2%, unter der Voraussetzung, dass alle älteren Forderungen beglichen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Wird das Zahlungziel überschritten, so werden von uns unter Vorbehalt der Geltendmachung eines konkreten weiteren Verzugsschadens, die gesetzlichen Verzugs-

zinsen (§ 288 BGB) für unsere jeweils fällige Forderung berechnet. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechselzahlungen bedürfen unserer Zustimmung. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug, sowie in anderen begründeten Fällen, sind wir zu einer weiteren Lieferung nicht verpflichtet und können Vorauskasse verlangen. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für uns unbestimmte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendwie Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ein Zahlungsverzug entbindet uns von der Einhaltung zugesagter Termine. Bei Lieferung an uns unbekannte Käufer behalten wir uns besondere Zahlungsvereinbarungen vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Betons / Baustoffs erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen. Gelieferter Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen, aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Käufer, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichnetener Forderungen bis zum Ausgleich eines Kontokorrentsaldo. Der Käufer ist nur Verwahrer. Er ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereinstellung ist ihm jedoch ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht gestattet. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich, sowie ohne Verpflichtung für uns darst, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen beweglichen, wesentlichen Bestandteilen einer einheitlichen neuen Sache wird oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischte oder vermengt wird, überträgt der Käufer schon jetzt in voraus das Eigentumsrecht auf uns, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeitenden Waren. Die Besitzübergabe im Sinne des § 930 BGB wird durch das Auftragsverhältnis ersetzt. Für die aus der Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache, gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte oder aus Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtreitung an.

Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einzahlungsbefreiung des Käufers erlischt, wenn sich der durch Tatsachen begründete Verdacht ergibt, dass der Käufer in Vermögensverfall gerät oder geraten ist.

Der „Wert unseres Betons / Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 9. ent-spricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt.

10. Auskunftserteilung und Beratung

In Beratungen und Auskunftserteilungen durch uns liegt nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages. Beratungen und Auskunfts-erteilungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und ohne Gewähr.

11. Baustoffüberwachung

Unsre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons / Baustoffs unangemeldet auf der beliebten Baustelle zu entnehmen.

12. Schriftform

Vor diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Abmachungen mit unseren Mitarbeitern, Reisenden, usw. bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Als Gerichtsstand im Geschäftsbetrieb mit Vollkaufleuten gilt 87700 Memmingen als vereinbart.

14. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter unter der Rufnummer 08281/1392 einverstanden.

15. Rechtsfolgen und Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im übrigen hieron nicht berührt.

Gültig ab 01.01.2026, damit verlieren alle bisherigen allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen ihre Gültigkeit.

TBG Mittelschwaben GmbH & Co. KG

Edelstetter Str. 53

86470 Thannhausen

Telefon 08281/1392

E-Mail herbert.fischer@eloka.de

Ausgabe: 01.01.2026